§§ 7. Juni 1940
Folge 1
3. Jahrgang

Steuer und Recht

Beilage der „Uhrmacherkunst" Halle (Saale) §§

Bearbeitet von Rudolf Apelt: Steuerberater, Leiter der Betriebswirtschaftsstelle des RIV. des Uhrmacherhandwerks

Die Einkommensteuerbescheide 1939

In diesen Tagen versenden die Finanzämter bereits die Einkommensteuerbescheide für das Steuerjahr 1939. Da auch viele Beamte heute ihre Pflicht mit der Waffe in der Hand erfüllen und ihr Arbeitsplatz mit mehr oder weniger sachkundigen Hilfskräften besetzt ist, erscheint es notwendig, die diesmaligen Veranlagungen einer besonders sorgfältigen Nachprüfung zu unterziehen.

Besteuerungsgrundlagen

Vor allen Dingen muß der Uhrmacher feststellen, ob das Finanzamt in irgendeiner Weise von seinen Angaben, die er in der Steuererklärung gemacht hat, abgewichen ist, bejahendenfalls, ob die vorgenommene Änderung zutrifft. Läßt sich das aus dem Steuerbescheid nicht ohne weiteres ersehen, so empfiehlt es sich, unverzüglich bei dem Finanzamt eine mündliche oder schriftliche Rückfrage zu halten und um Aufklärung zu bitten. Manche Differenz kann auf diesem Wege beseitigt werden, ohne daß es erst eines Rechtsmittelverfahrens bedarf. Das liegt sowohl im Interesse der Finanzverwaltung, die nicht mit unnötiger Arbeit belastet werden soll, als auch im Interesse des Steuerpflichtigen, der bei einer erfolglosen Reklamation die Rechtsmittelkosten zu tragen hat.

Steuerstufen

Weiter ist zu prüfen, ob bei Anwendung der Einkommensteuertabelle die richtige Eingruppierung vorgenommen worden ist und die dem Steuerpflichtigen zustehenden Vergünstigungen (z. B. Kinderermäßigung) Berücksichtigung gefunden haben.

Die in Betracht kommenden Einkommensteuersätze ergeben sich aus der umstehenden Tabelle; sie zeigt auch den für 1939 zu zahlenden Kriegszuschlag.

Für die Anwendung der verschiedenen Steuergruppen gilt folgendes:

Steuergruppe I

In die Steuergruppe I fallen Personen, die weder am 1. Januar 1939 noch mindestens 4 Monate im Kalenderjahr 1939 verheiratet waren.

In die Steuergruppe I fallen nicht:

a) Personen, denen Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird, und Personen, die vorher wegen eines nichtjüdischen Stiefkindes Kinderermäßigung gehabt haben;

b) Männer, die vor dem 1. September 1939 das 65. Lebensjahr vollendet haben, und verwitwete und geschiedene Männer, aus deren Ehe ein nichtjüdisches Kind hervorgegangen ist;

c) Frauen, die vor dem 1. Januar 1940 ein nichtjüdisches Kind geboren oder vor dem 1. September 1939 das 50. Lebensjahr vollendet haben;

d) Vollwaisen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in der Ausbildung für einen Beruf befinden. Diese Voraussetzungen müssen im Jahre 1939 **gleichzeitig** mindestens 4 Monate bestanden haben.

Steuergruppe II

In die Steuergruppe II fallen:

1. Verheiratete Personen, aus deren Ehe bis Ende des Jahres 1939 ein Kind nicht hervorgegangen ist, obwohl die Ehe länger als fünf volle Kalenderjahre bestanden hat, d. h. vor dem 1. Januar 1934 geschlossen worden ist.

Die vorstehende Bestimmung gilt nicht:

a) wenn den Ehegatten Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird, oder wenn ein Ehegatte früher wegen eines nichtjüdischen Stiefkindes Kinderermäßigung gehabt hat;

b) wenn einer der Ehegatten vor dem 1. September 1939 das 65. Lebensjahr vollendet hat;

c) wenn aus einer früheren Ehe eines Ehegatten ein nichtjüdisches Kind hervorgegangen ist;

d) wenn die Ehefrau ein nichtjüdisches Kind geboren hat;

e) wenn das Einkommen der Ehegatten im Jahre 1939 1800 *RM* nicht überschritten hat.

2. Frauen, die weder am 1. Januar 1939 noch mindestens 4 Monate im Jahre 1939 verheiratet waren, aber vor dem 1. September 1939 das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Hierunter fallen nicht:

a) Frauen, denen Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird und Frauen, die früher wegen eines nichtjüdischen Stiefkindes Kinderermäßigung gehabt haben;

b) Frauen, die ein nichtjüdisches Kind geboren oder vor dem 1. September 1939 das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Steuergruppe III

In die Steuergruppe III fallen die Personen, die nicht in die Steuergruppe I, II oder IV fallen.

Steuergruppe IV

In die Steuergruppe IV fallen die Personen, denen Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird.

Dem Steuerpflichtigen steht Kinderermäßigung zu für minderjährige Kinder und für minderjährige Angehörige, bei denen die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die Kinder oder die anderen Angehörigen müssen im Jahre 1939 mindestens 4 Monate zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört haben oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen worden sein;

b) die Kinder oder die anderen Angehörigen müssen während der eben angeführten Zeit minderjährig gewesen sein.

Dem Steuerpflichtigen wird auf Antrag Kinderermäßigung gewährt für volljährige Kinder und für andere volljährige Angehörige, bei denen die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die Kinder oder die anderen Angehörigen müssen im Jahre 1939 überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet worden sein, der Steuerpflichtige muß die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung mindestens 4 Monate getragen haben;

b) die Kinder oder die anderen Angehörigen dürfen während dieser Zeit das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zu den Angehörigen im Sinne der vorstehenden Vorschriften gehören in der Hauptsache: Enkel, Geschwister, Neffen, Nichten, Schwiegerkinder, Stiefkinder, Stiefenkel. Wird der Steuerpflichtige mit seiner Ehefrau zusammen veranlagt, so stehen die Verwandten der Ehefrau den Verwandten des Ehemannes gleich.

Als Berufsausbildung gelten neben Schulbesuch, Studium, Lehrverhältnissen usw. auch

1. die Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst bis zum außerplanmäßigen Truppführer oder bis zur außerplanmäßigen Gehilfin;
2. die Zugehörigkeit zur Wehrmacht bis zum Gefreiten (nicht Obergefreiten, Stabsgefreiten), bei Fahnenjunkern bis zum Oberfähnrich *);
3. die Zugehörigkeit zur SS-Verfügungstruppe bis zum SS-Mann *);
4. die Ausbildung in der Hauswirtschaft gegen Lehr- oder Schulgeld (die Tätigkeit in der Landhilfe und die Ableistung des Pflichtjahres sind dagegen keine Berufsausbildung).

Die Steuerermäßigung für Personen, die weder eheliche Abkömmlinge noch Stiefkinder des Pflichtigen sind, darf bei Steuerpflichtigen, die ohne diese Personen in die Steuergruppe I oder II fallen würden, 720 *RM* für jede Person nicht übersteigen.

Ermäßigung der Einkommensteuer

Nach § 33 EinkStG. kann dem Steuerpflichtigen bei besonderen wirtschaftlichen Belastungen durch Krankheits-, Todes- und sonstige Unglücksfälle, durch Unterhalt mittelloser Angehöriger usw. eine Ermäßigung der Einkommensteuer gewährt werden. Voraussetzung ist hierbei, daß die entstandenen besonderen Ausgaben wirklich eine Belastung darstellen. Der Reichsminister der Finanzen hat in den Einkommensteuer-Durchführungsbestimmungen bestimmte Prozente festgelegt, die sich je nach dem Familienstand des Pflichtigen und der Höhe seines Einkommens zwischen 4 und 33⅓ % des Einkommens bewegen.

*) In einem nach Drucklegung veröffentlichten Runderlaß hat der Reichsminister der Finanzen eine Erweiterung angeordnet; wir berichten hierüber an anderer Stelle der heutigen Nummer der „Uhrmacherkunst".

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19400100/228